



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Mitwirkungsrechte der Elternvertretungen an Grundschulen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Grundschulverordnung sieht eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte von Elternvertretungen der Grundschulen bei der Erteilung von Noten vor. Hier kommt ein Beschluss nur zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Lehrkräfte dem zustimmt.

Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Landesregierung die Mitwirkungsrechte der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Grundschulen bei der Beschlussfassung zu Noten in der Schulkonferenz beschränkt?

Antwort:

Gem. § 63 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz (SchulG) entscheidet die Schulkonferenz u.a. über die Grundsätze der Zeugniserteilung. Die Frage, ob Noten- oder Berichtszeugnisse erteilt werden, ist eine solche Grundsatzfrage. Gem. § 63 Abs. 5 SchulG kommen Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 SchulG nur wirksam zustande, wenn die Mehrkräfte der Lehrervertreter in der Konferenz zustimmt. Die Einschränkung des § 63 Abs. 5 SchulG gilt unmittelbar auch an Grund-

schulen. Die neue Vorschrift in der Landesverordnung über Grundschulen steht daher nicht im Widerspruch zum Schulgesetz.

Da eine Schule Teil der staatlichen (Bildungs-)Verwaltung ist, können die wesentlichen Grundlagen ihres Handelns nicht durch Personen bestimmt werden, die nicht Angehörige der staatlichen Verwaltung sind. Dies würde gegen das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip und gegen Artikel 7 Grundgesetz verstoßen, wonach das Schulwesen unter Aufsicht des Staates steht. Insofern muss die Letztentscheidung der für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrages verantwortlichen staatlichen Bildungsverwaltung vorbehalten bleiben.